



KONTAKT
Verwaltung & Umschlaglager

Düsseldorfer Straße 30, 68219 Mannheim
+49621 8033 168
buchhaltung@dlc-mannheim.de

Beförderungsauftrag für den nationalen und internationalen Straßengüterverkehr HGB/CMR zwischen:
sowie Zwischenlagerung
DLC Mannheim, Düsseldorferstr. 30, D-68219 Mannheim
Ust-ID/VAT ID DE 190 965 763

Our reference: EX2024-1318
Datum: 10.06.2024

Fürst Transporte GmbH, Kurze Straße 2, DE, 31832 Springe (nachfolgend Auftragnehmer)

	Ladestelle	Referenz Nr.	Ladedatum	Ladezeit	Paletten	Gewicht (kg)	Palettentausch	Lademeter	Bemerkungen
1	SUNTAT, BLG Kardesler , Wattstraße 2, D-68199, Mannheim		10.06.2024	08:00-16:00 (12:00 - 13:00 pause)	15	9500	ja	6	

Achtung alle Termine sind Fixtermine! Bei Verzögerungen unverzüglich melden! 0170 8709649

	Entladestelle	Referenz Nr.	Entadedatum	Entladezeit	Paletten	Gewicht (kg)	Palettentausch	Lademeter	Bemerkungen
1	Kurular Import-Export GmbH, Desbrocksheidering 14, D-30419, Hannover	SUNTAT	11.06.2024	08:00-16:00	15	9500	ja	6	

SZM-Kennzeichen:	WPR 7176
Auflieger-Kennzeichen:	0
Name des Fahrers:	
Mobilnummer des Fahrers:	
Transporttemperatur:	Transporttemperatur

LKW-Typ:	SZM
Ladefäß:	Tautliner, Plane, Mega, Koffer
Doppelstock:	nein
Trennwand:	nein
Temperaturschreiber:	Keinen

Fracht all in: 420,00 €

Zahlungsziel: 45 Tage nach Rechnungsstellung, nur mit gültigen Ablieferbelegen

DLC Mannheim
Inh. Mehmet Seyyar
Düsseldorfer Straße 30
D-68219 Mannheim

Dieser Auftrag ist auch ohne Ihre Gegenzeichnung nach 1 Std. ab Zugang gültig.

DLC Mannheim Inh. Mehmet Seyyar
Düsseldorferstraße 30, D-68219 Mannheim, Tel: 0621 - 80 33 16 89, Fax: 0621 80 33 16 96
www.dlc-mannheim.de, management@dlc-mannheim.de

Der Frachtpreis beinhaltet alle Kosten, die für den Transport der Ware/Einheit entstehen. Zusätzliche Kosten werden nicht akzeptiert.

Die Bezahlung der Frachtrechnung erfolgt nur mit quittierten Lieferbelegen/CMR und vollständigem Packmitteltausch innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung mit der Transportauftragsnummer bei:
buchhaltung@dlc-mannheim.de

ABLIEFERBELEGE SIND INNERHALB 7 Werktagen vorab per E-Mail an buchhaltung@dlc-mannheim.de zu senden!

ACHTUNG zwingender Bestandteil dieses Beförderungsauftrages:

Kundenschutz wird vorausgesetzt. Die Frachtrate enthält 15 € Entschädigung für den Spediteur/Frachtführer als Ausgleich für diese Kundenschutzklausel. Bei Nichtgestellung des Fahrzeugs bzw. Absage, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in Höhe der hierdurch verursachten Kosten. Sie garantieren, dass Sie das Mindestlohngesetz der Bundesrepublik Deutschland einhalten. Gemäß Ihres Einsatzauftrags hat sich die Fahrzeugbesatzung an der Be- und Entladestelle bei dem zuständigen Mitarbeiter zu melden.

Bei Pannen und Notfällen hat die Fahrzeugbesatzung unverzüglich unter anderem die zuständigen Behörden und die auftragserstellende PERSON gemäß Ladeauftrag zu informieren. Sie sind unser Vertragspartner! Kundenschutz gilt als vereinbart. Die Weitergabe unseres Auftrages an Dritte kann nur nach vorheriger Bekanntgabe von Namen und Adresse mit unserer Zustimmung erfolgen. Umladung grundsätzlich und Zuladung bei kompletten Partien ist untersagt. Bei Verzögerungen, Zustellhindernissen und sonstigen Problemen sind wir gem. HGB/CMR unverzüglich zu informieren:

DER UNTERNEHMER HAFTET FÜR SÄMTLICHE TRANSPORTS NACH DEN BESTIMMUNGEN DES HANDELSGESETZBUCHS (HGB) ÜBER DAS FRACHTGESCHÄFT, MIT DER MASSGABE, DASS DIE HAFTUNG FÜR GÜTERSCHÄDEN GEMÄSS § 449 ABS. 2 NR. 1 HGB 40 RECHNUNGSEINHEITEN JE KG DES ROHWICHTES DES IN VERLUST GERATENEN ODER BESCHÄDIGTEN GUTES BETRÄGT. SOWEIT IM VERHÄLTNISS DES AUFTRAGGEBERS ZU SEINEN KUNDEN EINE NIEDRIGERE HAFTUNG ZUM TRAGEN KOMMT, VERRINGERT SICH DIE HAFTUNG DES UNTERNEHMERS IN GLEICHEM UMFANG. FÜR DEN FALL, DASS DER KUNDE VON DLC MANNHEIM EINE TRANSPORT- ODER

GÜTERSCHÄDENVERSICHERUNG ÜBER DLC MANNHEIM EINGEDECKT HAT, HAFTET DER UNTERNEHMER FÜR GÜTERSCHÄDEN MIT 40 RECHNUNGSEINHEITEN JE KG DES ROHWICHTES DES IN VERLUST GERATENEN ODER BESCHÄDIGTEN GUTES. Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für von Ihnen beauftragte Frachtführer (Subsidiärhaftung). Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherungen etc.). Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität

sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Anhänger und Aufbauten muss insbesondere in einem geruchsfreien, sauberem, dichtem, trockenem, technisch einwandfreien und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Soweit Fahrzeug, Anhänger und/oder Aufbau unser Logo tragen, verpflichten Sie als Auftragnehmer sich diese Transportmittel auch bei sonstigen Tätigkeiten nur für Transporte von Lebensmitteln oder lebensmittelverträglichen Waren einzusetzen. Sie als Auftragnehmer versichern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften (z.B. VO (EG) Nr. 853/2004, VO (EG) Nr. 853/2004, LFGB, IfSG) eingehalten werden. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung Ihres/Ihrer Kühlaufbaus/Kühlaufbauten von mindestens einer Stunde vor der Beladung an der angegebenen Ladestelle. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibrierten oder geeichten Temperaturschreiber/Datenlogger mit Ausdruck der

Aufzeichnung und Archivierung gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens aber für 40 Monate. Die regelmäßige Fahrzeugwartung insbesondere des Kühlequipments, d.h. Kühlaggregat, Kühlaufbau und Temperaturaufzeichnungssystem wird von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Insbesondere des Innen- und Außenaufbaus, von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen.

Die Einhaltung der im Ladeauftrag angegebenen Temperaturführung gilt als vereinbart, wobei mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung das Kühlaggregat unabhängig von der Außentemperatur in der Zeit von Oktober bis März auf +2° C und in der Zeit von April bis September auf +1° C einzuschalten und während des gesamten Transportes in Betrieb zu halten ist. Die Beförderung von Menschen und lebenden Tieren in der Ladeeinheit ist untersagt. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z. B. Sperstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Netze und Antirutschmatten) an Bord ausgerüstet sind. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrer für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten

Entladestelle zu gewährleisten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigenes Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen. Sie als Auftragnehmer versichern, dass Sie oder die von Ihnen eingesetzten Subunternehmer über die für den Transport erforderlichen

Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) verfügen. Sie sind verpflichtet, nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, das über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das (von Ihnen oder ausführenden Frachtführern eingesetzte) Fahrpersonal, sofern gesetzlich erforderlich, eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b I S.2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie sind weiterhin verpflichtet, uns als Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch uns auf Verlangen zur Prüfung

auszuhändigen. Transport auf mautpflichtigen Straßen: Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen. In der Rechnung muss der Mautanteil der zu bezahlenden Fracht gesondert ausgewiesen sein.

ACHTUNG: Bei Luftfrachttransporten sind die Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes zu beachten.

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der ausstellenden DLC Mannheim -Niederlassung als vereinbart.

Packmittel: Dieser Beförderungsauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und zu tausenden Packmittel erfüllt. D.h., dass auch die vereinbarte Frachtvergütung erst dann fällig wird, wenn der Packmitteltausch dem entsprechend bzw. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen ist.

Sie sind demgemäß nach Ablieferung der Güter bei der Lieferadresse zur Rückgabe der übernommenen Packmittel in jeweils gleicher Art und Güte (UIC-Norm 435/2-4, DIN-Norm 15146/4 oder EHI-Anforderungsprofil) innerhalb 14 Tagen nach Übernahme an der jeweiligen Ladestelle verpflichtet. Weist Ihr Packmittelkonto nach Ablauf der 14-tägigen Rückgabefrist eine Forderung zu Gunsten DLC Mannheim aus, werden Ihnen je EU-Palette) 9,50 EUR, je EU-Gitterbox 75,00 EUR, je DD-Palette 6,50 EUR, je E2-Kasten 6,00 EUR und je H1-Palette 60,00 EUR in Rechnung gestellt. DLC Mannheim ist berechtigt, diese Beträge mit fälligen Frachttentgeltforderungen zu verrechnen und etwaige, nach dieser Frist zurückgegebene Packmittel zur Tilgung der in Rechnung gestellten Packmittelschuld dabei unberücksichtigt zu lassen. Für den Fall, dass Sie bei der Abholung von Waren und Gütern bei DLC Mannheim bzw. Dritten -Kunden von DLC Mannheim-den Packmitteltausch "Zug um Zug" vornehmen, sind Sie verpflichtet, sich den Packmitteltausch durch eine von DLC Mannheim oder vom Kunden unterzeichnete

Quittung bestätigen zu lassen. Sollte der Warempfänger keine Packmittel zum Tausch vorrätig haben (oder es gibt evtl. Sondervereinbarungen), gilt eine Packmittel-Entlastung nur mit schriftlich bestätigter Begründung des Kunden. Sollte der Packmitteltausch beim Empfänger aus Gründen, die Sie als Frachtführer zu vertreten haben, nicht erfolgen, ist DLC Mannheim berechtigt, Ihnen durch den Nichttausch entstehende Kosten in Höhe von 0,80 EUR je EU-Palette, 2,10 EUR je EU-Gitterbox, 4,50 EUR je H1-Palette, 0,50 EUR je E2-Kasten und 1,50 EUR je DD-Palette in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren muss die Anzahl der übernommenen Packmittel mit den Packmittelangaben im Frachtbrief übereinstimmen. Etwaige anders lautende Regelungen gemäß VBGL/AGL sind ausgeschlossen.

WICHTIG: Auch wenn im Ladeauftrag kein Packmitteltausch vereinbart wurde, müssen dennoch sämtliche Packmittelbewegungen sowohl bei Abholung als auch bei der Zustellung durch unterzeichnete Belege dokumentiert werden!

Sollte sich der Empfänger eines Palettendienstleisters (z.B. DPL) bedienen, so entbindet dies den Fahrer grundsätzlich nicht von der Pflicht die Packmittel vor Ort Zug um Zug zu tauschen. Sollte dies nicht möglich sein bzw. umgesetzt werden, so werden die übergebenen Paletten jeweils schriftlich quittiert. Die Quittierung hat dergestalt zu erfolgen, dass damit eine spätere Geltendmachung der Packmittelforderung gegenüber dem Empfänger nicht ausgeschlossen ist.

Sie als Auftragnehmer erklären hiermit, dass: Waren, die für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gelagert, befördert, an diese geliefert, -oder von diesen übernommen werden

- In sicheren Betriebsräumen und in sicheren Umschlagsflächen gelagert, vorbereitet und verladen werden,
- Während der Lagerung, Vorbereitung, Verladung und Beförderung von unbefugten Zugriffen geschützt sind
- Das für Lagerung, Vorbereitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die in Ihrem Auftrag handeln, darüber informiert werden, dass auch sie die Sicherheit der Lieferung wie oben sicherstellen müssen
- Der Unternehmer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer hinsichtlich jeglicher im Rahmen unserer Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung.

Dieser Transportauftrag unterliegt in keiner Weise den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Wir bedanken uns für die ordnungsgemäße Abwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Auftrag wurde maschinell erstellt, und ist daher ohne Unterschrift gültig